

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 21

Freitag, den 28. August 2009

38. Jahrgang

Seite Inhalt

- | | |
|----|--|
| 74 | 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp – Kreis Schleswig-Flensburg |
| 75 | Bekanntmachung des Amtes Oeversee „2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der „Wanderuper Straße“ und westlich der „Industriestraße“, nördlich der Firma Familia |
| 77 | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27. September 2009 |
-

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp – Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 16.07.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgender 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp erlassen:

I.

In **§ 3 (Bürgermeisterin oder Bürgermeister)** Absatz 2 erhalten Nr. 9 und Nr. 13 folgende Fassungen:

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
- 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €.
- 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch und § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) sowie über das gemeindliche Überleitungsrecht gem. § 68 Abs. 2 LBO.

In **§ 5 (Ständige Ausschüsse)** erhält Absatz 4 folgende Fassung:

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis übertragen, im Rahmen ihres Aufgabengebietes und der verfügbaren Haushaltssmittel bis zum Betrage von 20.000 € im Einzelfall zu verfügen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen worden ist (§ 3).

II.

Diese 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 31.07.2009 erteilt.

Tarp, den 24.08.2009

GEMEINDE T A R P
Die Bürgermeisterin

gez. B. Eberle

**AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses der

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15
„Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der
„Wanderuper Straße“ und westlich der „Industriestraße“, nördlich der
Firma Famila**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 16.07.2009 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der „Wanderuper Straße“ und westlich der „Industriestraße“, nördlich der Firma Famila, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 29.08.2009 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,
während der Sprechstunden**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung folgender Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verlet-

zung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 24. August 2009

Im Auftrage

gez. (AS)

Rudolph

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27. September 2009

1. Für die Bundestagswahl und die Landtagswahl wird ein verbundenes Wählerverzeichnis verwendet, es wird für die Gemeinden **Oeversee, Sieverstedt und Tarp** in der Zeit vom

07. bis 11. September 2009

während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Oeversee – Bürgerbüro – Tornschauer Str. 3/5, 24963 Tarp, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07. bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009, 12.00 Uhr, beim Amt Oeversee – Bürgerbüro- Tornschauer Str. 3/5, 24963 Tarp, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 06. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte für die Bundestagswahl, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig und an der Landtagswahl im Wahlkreis 5 Flensburg-Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Wahlscheine erhalten auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 13 der Landeswahlordnung – LWO – (bis zum 11. September 2009) verstreut hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindebehörde bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, beim Amt Oeversee – Bürgerbüro – Tornschauer Str. 3/5, 24963 Tarp, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung kann für die Beantragung von Briefwahlunterlagen für die Bundestags- und für die Landtagswahl verwendet werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail gewahrt. Eine fernalmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Das Amt Oeversee – Bürgerbüro – ist am Samstag, 26.09.2009, bis 12.00 Uhr und am Wahlsonntag, 27.09.2009, von 08.00 bis 15.00 Uhr, geöffnet.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehenden unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Bundestagswahl und dem Wahlschein für die Landtagswahl erhalten die Wahlberechtigten zugleich
 -] je einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Bundestagswahl und einen amtlichen andersfarbigen Stimmzettel für die Landtagswahl,
 -] einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl und einen amtlichen blauen Wahlumschlag für die Landtagswahl,
 -] je einen amtlichen roten und einen amtlichen andersfarbigen, mit der

vollständigen Anschrift, an die die Wahlbriefe zu übersenden sind,

versehener Wahlbriefumschlag und

] je ein Merkblatt für die Briefwahl

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens **am Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern. Das Abholen von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen jeweils für die Bundestagswahl und die Landtagswahl **getrennt** der verschlossene rote Wahlbrief, der weiße Stimmzettel im blauen Stimmzettelumschlag und der Wahlschein für die Bundestagswahl sowie der andersfarbige Wahlbrief, der Stimmzettel im blauen Wahlumschlag und der Wahlschein getrennt davon für die Landtagswahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass die beiden Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Nähere Hinweise sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der Wahlbrief für die Bundestagswahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief für die Landtagswahl kann auch beim Amt Oeversee – Bürgerbüro – Tornschauer Str. 3/5, 24963 Tarp, abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Tarp, den 25. August 2009

Amt Oeversee

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

gez. Ploog